

Geschäftsordnung des SV Viktoria Wasserliesch/Oberbillig 1919 e.V. (Fassung von 2014)

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Vorstand des SV Viktoria Wasserliesch/Oberbillig 1919 e.V. gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen sowie zur Führung der laufenden Geschäfte diese Geschäftsordnung.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung muss schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars erfolgen. Für Nachteile, die durch unvollständige Angaben bei der Anmeldung einem Mitglied entstehen, ist dieses selbst verantwortlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahrs erfolgen. Die Kündigung muss mindestens sechs Wochen vor Ende des Jahres dem Kassierer vorliegen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, bei grobem oder unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Ausschließungsbeschluss erfordert die absolute Mehrheit des Vorstandes. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit der Begründung zu übermitteln. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet. Bei dieser Mitgliederversammlung muss sich das Mitglied persönlich rechtfertigen können. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Ist der fällige Beitrag eines Mitglieds auch nach einer Mahnung nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht bezahlt, erfolgt der Ausschluss ohne Verfahren durch Streichung aus der Mitgliederkartei.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 4 Ehrungen

1. Der Verein sieht folgende Ehrungen von Mitgliedern vor:
 - a. Ehrennadeln, Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen aus besonderem Anlass.
 - b. Mitglieder, die 25 Jahre, 40 Jahre und 50 Jahre dem Verein angehören, werden geehrt. Die Form beschließt der Vorstand. Bei mehr als 50-jähriger Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
 - c. Personen, die sich um den Verein beziehungsweise den Sport besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
 - d. Mitglieder, die sich durch langjährige aktive Mitarbeit im Verein ausgezeichnet haben, können durch Beschluss des Vorstandes bei gegebenem Anlass mit einem Geschenk bedacht werden.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und des Fußballverbandes Rheinland.
2. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit einem weiteren Fachverband beitreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach § 8 Abs. 5 einberufen worden ist.
2. Das Präsidium hat die Versammlungsleitung.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber hinaus für die ordentliche Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, die unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Leitung von Vorstandssitzungen hat das Präsidium.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen der Vorstand erneut mit der gleichen Tagesordnung zu einer Sitzung einzuladen. Diese Sitzung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nicht die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode hat der Gesamtvorstand das Recht einen geeigneten Nachfolger bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Auf Antrag des Versammlungsleiters erfolgt die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Finanzordnung

1. Alle Ausgaben des Vereins haben im Einklang mit der Satzung und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu stehen.
2. Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Außerdem ist eine Vermögensübersicht aufzustellen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Ausgabenbelege sind vom Kassenwart oder einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
Die Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
4. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über das Konto des Vereins abzuwickeln.
5. Das Präsidium kann eigenverantwortlich Ausgaben bis 200 € tätigen. Ausnahmen hiervon sind die jährlichen Zahlungen von Versicherungs- und Verbandsbeiträgen. Darüber hinaus gehende Rechtsverbindlichkeiten sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.
6. Den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Übungsleitern des Vereins sind entstandene Kosten und Auslagen auf Nachweis nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Überprüfung der Finanzwirtschaft des Vereins zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Hierbei ist ein Wechsel in der Zusammensetzung der Prüfer zu gewährleisten.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Bücher des Vereins zu prüfen. Über die Prüfung der Kassenführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Anträge

1. Anträge an die Organe des Vereins kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Sie müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Versammlung dem Versammlungsleiter vorliegen. Über die Zulassung des Antrages wird von der Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit entschieden. Anträge, die einen satzungsändernden Beschluss erfordern, sind schriftlich zu stellen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind ohne Rücksicht auf weitere Wortmeldungen zur Abstimmung zu bringen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, kann nur noch dem Berichterstatter zum betreffenden Tagungsordnungspunkt zu einer Zusammenfassung das Wort erteilt werden.
3. Stellt ein Mitglied während einer Debatte einen Dringlichkeitsantrag, so ist außerhalb der Wortmeldungen sofort über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages abzustimmen. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 11 Versammlungsleitung

1. Versammlungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse für die ordentliche Durchführung der Versammlung zu. Er kann das Wort entziehen, einzelne Mitglieder auf Zeit oder auf Dauer von der Versammlung ausschließen, die Versammlung unterbrechen oder die Versammlung vertagen.
3. Die einzelnen Tagungsordnungspunkte kommen in ihrer festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
4. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

5. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Die Prüfungen können delegiert werden.
6. Zu jedem Tagungsordnungspunkt erteilt der Versammlungsleiter zur Aussprache das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten zu Beginn und Ende der Beratung über ihren Tagungsordnungspunkt das Wort. Der Versammlungsleiter kann jederzeit in die Debatte eingreifen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter nochmals zu verlesen.
7. Über Zusatz- oder Änderungsanträge ist gesondert abzustimmen.
8. Die Abstimmung erfolgt offen. Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden , wenn sie bei der Einberufung auf der Tagungsordnung stehen.
2. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sie muss geheim erfolgen, wenn mehrere Bewerber zur Wahl stehen oder dies von der Versammlung mit Mehrheit der Anwesenden gefordert wird. Vor einer geheimen Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der die Aufgabe hat, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Vor der Wahl bzw. nach der Wahl sind die Betroffenen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
4. Vor der Wahl des Präsidiums ist ein Versammlungsleiter für die Dauer der Entlastung und des Wahlvorgangs aus den Anwesenden zu wählen.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden , wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betroffenen vorliegt, aus der hervorgeht, dass er im Falle einer Wahl die Wahl annimmt.
6. In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer volljährig und voll geschäftsfähig ist.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Versammlungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter oder vom Protokollführer zu unterschreiben.
2. Protokolle von Vorstandssitzungen sind darüber hinaus in Abschrift den Mitgliedern des Vorstandes vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung oder Änderungen der Geschäftsordnung treten mit der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.
2. Ein Beschluss über die Geschäftsordnung benötigt die absolute Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.